

Fachinformation Dr. Hans Penner

www.fachinfo.eu

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

FI-Dokumentationen - www.fachinfo.eu/fi073.pdf - Stand: 28.01.2012

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes beabsichtigen laut Entwurf (ohne Datum), einen „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM) einzurichten. Der ESM ist in Wirklichkeit kein „Mechanismus“, sondern eine nicht kontrollierbare Superbank mit nahezu unbegrenzten Vollmachten zur Verwaltung der europäischen Staatsschulden, welche die Etablierung einer europäischen Fiskaldiktatur erwarten läßt. Der ESM-Vertragsentwurf ist im Internet einsehbar unter www.peter-bleser.de/upload/PDF-Listen/E-Mail-Info_Eurostabilisierung/Entwurf_Vertrag_ESM.pdf

1. Ziel des ESM-Vertrages

Ziel des Vertrages soll sein, *"die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets zu wahren"* (Präambel), obwohl Finanzstabilität nur gewahrt werden kann, wenn die Ausgaben den Einnahmen angepaßt werden. Der ESM hat vielmehr den Zweck *"Finanzmittel zu mobilisieren"* (3), also Schulden zu transferieren. Unter „*Finanzstabilität*“ wird der Ausgleich der Kreditwürdigkeit der ESM-Staaten verstanden.

2. ESM als Geheimorganisation

Der ESM ist als eine Geheimorganisation zu betrachten. Die Archive des ESM sind unzugänglich und jeglicher Kontrolle entzogen:

„Die Archive des ESM und alle ihm gehörenden oder in seinem Besitz befindlichen Dokumente im Allgemeinen sind unverletzlich. Die Räumlichkeiten des ESM sind unverletzlich.“ (Art. 27,5,6)

Die internen Vorgänge im ESM dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen:

Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Gouverneursrats und des Direktoriums sowie alle anderen Personen, die für den oder im Zusammenhang mit dem ESM arbeiten oder gearbeitet haben, dürfen keine Informationen offenlegen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, keine Informationen offenzulegen, die ihrem Wesen nach der Geheimhaltungspflicht unterliegen.“ (Art. 29)

3. Leitung des ESM

Der ESM wird von einem „Gouverneursrat“ geleitet. Die Mitglieder werden nicht gewählt, sondern bestellt:

„Jedes ESM-Mitglied hat ein Gouverneursratsmitglied und ein stellvertretendes Gouverneursratsmitglied zu bestellen, die jederzeit wieder abberufen werden können. Das Mitglied des Gouverneursrats muss ein für Finanzen zuständiges Mitglied der Regierung sein. Das stellvertretende Gouverneursratsmitglied ist bevollmächtigt, im Namen des Gouverneursratsmitglieds zu handeln, wenn es nicht anwesend ist.“ (Art. 5)

Der Gouverneursrat kann die Höhe des Grundkapitals festlegen, Kapital abrufen, Zinsen festlegen, weitere Fonds einrichten, Maßnahmen zur Schuldentrückführung ergreifen und politische Auflagen erteilen. Verluste, die ESM macht, sind mit dem eingezahlten Kapital zu verrechnen.

4. Finanzierung des ESM

Die ESM-Behörde ist mit einem Grundkapital von 700 Mrd Euro ausgestattet. Der ESM-Vertrag zwingt Deutschland mit seinen 2,1 Billionen Euro Staatsschulden, sich mit 190 Milliarden Euro neu zu verschulden als Beitrag zum Grundkapital des ESM (Anhang 2). Geschieht dies zögerlich, werden Verzugszinsen verlangt.

Die ESM-Mitglieder sind bedingungslos zu Zahlungen verpflichtet:

„Die ESM-Mitglieder verpflichten sich hiermit bedingungslos und unwiderruflich, ihre Einlage auf das Grundkapital gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Beitragsschlüssel zu leisten. Sie haben allen Kapitalabrufen fristgerecht und gemäß den in vorliegendem Vertrag geregelten Bestimmungen Folge zu leisten.“ (Art. 8,4)

Als Superbank ist der ESM ermächtigt, Kredite aufzunehmen und zu vergeben. *"Das anfängliche maximale Kreditvergabevolumen des ESM ... beträgt 500 Mrd. Euro."* (Präambel)

Der ESM finanziert sich durch den Verkauf von Schulden und dient der "Bereitstellung von Finanzhilfe an Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Bedarfsfall" (Präambel). Da sämtliche Mitgliedstaaten verschuldet sind, bedeutet jede Finanzhilfe Neuverschuldung.

5. Rechtsstellung des ESM

Der ESM ist mit praktisch unbegrenzten Vollmachten ausgestattet. Der ESM genießt vollumfängliche gerichtliche Immunität. Er ist von Durchsuchungen und jeglichem Zugriff der Gerichte befreit.

Der ESM ist gerichtlichem Zugriff entzogen, kann aber selber Gerichtsverfahren anstrengen:

„Der ESM besitzt volle Rechtspersönlichkeit; er verfügt über volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit für den Erwerb und die Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, den Abschluss von Verträgen, das Anstrengen von Gerichtsverfahren...“ (Art. 26,2)

Eigentum und Finanzmittel des ESM sind unkontrollierbar:

„Der ESM, sein Eigentum, seine Finanzmittel und Vermögenswerte genießen unabhängig von ihrem Standort und Besitzer umfassende gerichtliche Immunität...“ (Art. 26,3)

„Das Eigentum, die Finanzmittel und Vermögenswerte des ESM sind unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, von Zugriff durch Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jede andere Form der Inbesitznahme, Wegnahme oder Zwangsvollstreckung durch Regierungshandeln oder auf dem Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzesweg befreit.“ (Art. 26,4)

Der ESM unterliegt keinerlei Vorschriften:

„... sind das gesamte Eigentum sowie alle Finanzmittel und Vermögenswerte des ESM sind von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit“ (Art. 27,8)

6. Steuerbefreiung des ESM

Im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeiten sind der ESM, seine Vermögenswerte, seine Einnahmen und sein Eigentum sowie seine durch diesen Vertrag autorisierten Geschäfte und Transaktionen von allen direkten Steuern befreit. (Art. 31,1)

7. Ethische Normen

Verlangt werden vom ESM "in gutem Glauben geführten Verhandlungen mit den Gläubigern" und eine "umsichtige Anlagepolitik". Nach dem Verfall der christlichen Ethik sind solche Verhandlungen nicht möglich.